

Unterrichtung

über die Ergebnisse der Sitzung des
Ortsgemeinderates Thalfang
 am Dienstag, dem **24. September 2024**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Ernennung, Vereidigung und Einführung der Beigeordneten
2. Einwohnerfragestunde
3. Wahl der Mitglieder des Partnerschaftsausschusses
4. Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen
gem. § 94 Abs. 3 GemO
5. Jugendraum
6. Festhalle, weitere Vorgehensweise
7. Reparatur/ Anschaffung Gemeindefahrzeug

II. Nichtöffentlicher Teil:

1. Vertragsangelegenheiten
2. Informationen und Verschiedenes

I. Öffentlicher Teil:

8. Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
9. Bauangelegenheiten
 - a. Bauantrag auf Nutzungsänderung eines Garagengebäudes und Lagerräumen in ein „Ausstellungsgebäude“ und Büroräume; Flur 8, Flurstück 78/2
 - b. Bauantrag auf Abbruch eines Holzbalkons und Errichtung eines neuen Stahlbalkons; Flur 22, Flurstück 17
 - c. Bauantrag auf Errichtung einer Containeranlage; Flur 7, Flurstück 159, 196/3, 88/15
 - d. Bauantrag auf Errichtung eines Bürogebäudes, Werkstatt und Lagerhallen; Flur 6, Flurstück 104/10
 - e. Bauvoranfrage auf Erweiterung der Tierarztpraxis; Flur 6, Flurstück 104/4, 104/11
10. I. Nachtragshaushaltssatzung und I. Nachtragshaushaltsplan 2024 gem. § 98 GemO
11. Grundsteuerreform – Grundsteuer ab dem 01.01.2025- Erlass einer Hebesatzsatzung
12. Antrag auf Leitungsverlegung im Zuge des Glasfaserausbaus
Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch
13. Informationen und Verschiedenes

I. Öffentlicher Teil:

Zu TOP 1: Ernennung, Vereidigung und Einführung der Beigeordneten

Christel Wieck war in der konstituierenden Sitzung am 09. Juli 2024 nicht anwesend. Gemäß § 30 Abs. 2 GemO verpflichtet der Ortsbürgermeister Christel Wieck vor ihrem Amtsantritt namens der Ortsgemeinde auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten und ernennt sie gemäß § 54 GemO nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes Rheinland-Pfalz zur Ehrenbeamtin als 1. Beigeordnete. Anschließend wird sie gemäß besonderer Niederschrift vereidigt und in das Amt eingeführt.

Der Absatz 1 des § 30 GemO begründet bereits in genereller Form einen Pflichtenkatalog. Sonstige weitere Pflichten sind im Wesentlichen

- Schweigepflicht (§ 20 GemO)

- Treuepflicht (§ 21 GemO)
- Pflicht zum Hinweis auf Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 4, Satz 1 GemO)
- Pflicht sich nicht grob ungebührlich bei der Sitzung des Rates zu verhalten

Die Verpflichtung ist eine formelle Bekräftigung. Eine rechtsbegründende Wirkung hat sie nicht, da den Ratsmitgliedern ihr Amt unmittelbar durch die rechtsgültig konstitutiv wirkende Wahl übertragen wird.

Zu TOP 2: Einwohnerfragestunde

Von der nach § 16 a GemO und § 21 der Mustergeschäftsordnung eingeräumten Möglichkeit, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, wird kein Gebrauch gemacht.

Zu TOP 3: Wahl der Mitglieder des Partnerschaftsausschusses

Als Mitglieder für den Partnerschaftsausschuss werden folgende Personen benannt:

SPD Marko Haink
 Michael Klee

CDU Andreas Vochtel
 Anna Höfner

TFL Stefan Hürtgen
 Heidi Brück

Es wird beantragt, die Abstimmung als offene Abstimmung durchzuführen.

Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

Die Mitglieder für den Partnerschaftsausschuss werden wie oben genannt gewählt.

Der Beschluss erfolgt einstimmig bei einer Enthaltung.

Frau Christel Wieck erklärte sich im Vorfeld bereit, den Partnerschaftsausschuss zu „betreuen“ und wird seitens des Vorsitzenden beauftragt, als Ansprechpartner zu fungieren.

Der erste Termin des Partnerschaftsausschusses findet am 26./27. Oktober 2024 als Bürositzung in Villeneuve-la-Guyard statt. Dort wird das 55-jährige Jubiläum der Partnerschaft, das am 17.-20.10.2025 stattfinden wird, geplant. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind ausdrücklich erwünscht.

**Zu TOP 4: Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen
gem. § 94 Abs. 3 GemO**

Gemäß § 94 Abs. 3 GemO darf die Ortsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen.

Über die Annahme entscheidet, gem. § 4, Abs. 4 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Thalfang, bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro der Haupt- und Finanzausschuss der Ortsgemeinde Thalfang. Über die Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen u. ä. Zuwendungen oberhalb dieser Wertgrenze entscheidet der Ortsgemeinderat.

Im Jahr 2024 (bis zum 24. September 2024) wurden im Einzelnen folgend aufgeführte und erläuterte Spenden verbucht, über deren Annahme durch den Ortsgemeinderat zu entscheiden ist bzw. aufgrund der erst kürzlich erfolgten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, am 28.08.2024, eine weitere Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in Kürze nicht zu erwarten ist:

Name:	Verwendungszweck:	Datum:	Betrag €:
Sportfreunde Hochwald Thalfang e.V., Thalfang	Spende für den Jugendraum Thalfang	24.05.2024	11.067,36
Theodor Ott GmbH, Malborn	Sachspende, Schotterlieferung zur Wegebefestigung entlang des Weihers	26.08.2024	559,30
Uwe Wiegmann, Thalfang	Spende für Seniorenausflug der Ortsgemeinde Thalfang	28.08.2024	200,00
Provinzial-Versicherung Thalfang – Anja Schömer, Thalfang	Spende für Seniorenausflug der Ortsgemeinde Thalfang	03.09.2024	50,00
Trierer Hafengesellschaft mbH, Trier	Spende für Seniorenausflug der Ortsgemeinde Thalfang	13.09.2024	250,00
Karl-Heinz Hermann, 69168 Wiesloch	Spende für Seniorenausflug der Ortsgemeinde Thalfang am 15.10.2024	17.09.2024	100,00
Werner Kiefer GmbH, 54424 Thalfang	Spende für Seniorenausflug der Ortsgemeinde Thalfang am 15.10.2024	24.09.2024	100,00

Der Ortsgemeinderat beschließt, die bezeichneten Spenden vorbehaltlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde anzunehmen. Es wird in allen Fällen klargestellt, dass nach erfolgter Prüfung ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen Geber und Ortsgemeinde nicht besteht.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 5: Jugendraum

Als Standort für den zukünftigen Jugendraum wurde der Platz hinter der Toilettenanlage am Festplatz festgelegt. Die Container sind bestellt, es handelt sich um 3 Container, die nebeneinander aufgestellt werden und insgesamt eine Größe von ca. 7,0x6,0 m haben. Im Vorfeld wurde der BI Dorfjugend die Ausführung in der vorliegenden Form bereits mündlich zugesichert

Der Bauausschuss befürwortet die vorliegende Ausführung und den Standort und empfiehlt die formelle rechtliche Abwicklung wie Bauantrag, Überprüfung Bebauungsplan, Abklärung Ver- und Entsorgungsleitungen etc. In Zusammenarbeit mit der Bauabteilung sollen die rechtlichen und baulichen Voraussetzungen für den Jugendraum abgeklärt werden und der Umsetzungsprozess schnellstmöglich in die Wege geleitet werden.

Der Ortsgemeinde entstehen für das Projekt Jugendraum keine Anschaffungs- und Herstellungskosten, das Projekt ist durch Spenden abgesichert.

Bei den Vorbereitungen zur Erstellung eines Bauantrages wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Standort die Grenzabstände nicht eingehalten werden. Daher ist eine nochmalige Überplanung eines möglichen Standorts unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des Wohnmobilstellplatzes notwendig. Die Verwaltung wurde mündlich informiert und um entsprechende Unterstützung gebeten.

Mit Herrn Meurer bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich Jugend und Familie, wurde Rücksprache bezüglich der Errichtung eines Jugendtreffs gehalten. Er empfiehlt die Beantragung von Zuschussmitteln. Die empfohlene Benutzer- und Hausordnung liegt dem Vorsitzenden bereits vor. Zudem weist Herr Meurer auf die Notwendigkeit eines zu stellenden Bauantrages hin.

Ein entsprechender formloser Zuschussantrag ist vorbereitet. Die Verwaltung wurde zwecks Unterstützung und Mithilfe bei der Antragstellung angeschrieben. Mit einem Ingenieurbüro wurde bezüglich der Stellung eines Bauantrages Kontakt aufgenommen.

Der Ortsgemeinderat unterstützt die Einrichtung eines Jugendraums/Jugendtreffs. Die Erstellung einer Hausordnung soll in Zusammenarbeit mit Kreisverwaltung, Jugendlichen und der BI Dorfjugend erstellt und dem Ortsgemeinderat zur Genehmigung vorgelegt werden. Es sind verantwortliche ehrenamtliche Betreuer für die Einrichtung zu benennen. Als Standort der Containeranlage für den Jugendraum wird der Festplatz beim Erholungs- und Gesundheitszentrum beschlossen. Es ist der erforderliche Bauantrag zu stellen und Fördermittel zu beantragen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 6: Festhalle, weitere Vorgehensweise

Am 24.07.2024 fand ein Ortstermin mit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich /Herren Esch und Zeuner-Christ), Herrn FBL Alfred Loch von der Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf und dem Vorsitzenden statt.

Anhand des v. g. Prüfberichtes und dem Ortstermin sind brandschutztechnische Mängel zu verbessern. Außer Acht gelassen wurden hier die baulichen und energetischen Mängel, ins besonders die defekte Dacheindeckung.

Seitens des Bauausschusses wurde diskutiert, ob die Erhaltung der Festhalle angestrebt wird oder auf die Instandsetzungsmaßnahmen verzichtet wird.

Es ist durchaus möglich, einige kleinere Arbeiten in Eigenleistung durchzuführen und über Sponsoreneleistungen abzuwickeln, aber die Hauptgewerke wie Dach und Brandschutztüren müssen von Fachfirmen ausgeführt werden.

Einigkeit besteht, dass die baulichen Mängel wie Dacheindeckung, Deckenabhängung etc. instandgesetzt sein müssen, bevor über andere Maßnahmen entschieden wird. Ein Ortstermin mit einer Dachdeckerfirma am 23. September 2024 brachte das Ergebnis, dass das Dach marode ist. Wie weit die Schäden gehen, kann jedoch nur festgestellt werden, wenn das Dach weitestgehend untersucht wird.

Um die Festhalle in Zukunft nutzen zu können, empfiehlt der Bau- und Liegenschaftsausschuss dem Ortsgemeinderat, zur systematischen Vorgehensweise der Ausbesserungsarbeiten eine Prioritätenliste zu erstellen.

Priorität 1 hat die Dacheindeckung. Hier soll nach Rücksprache mit den dort bereits tätigen Fachfirmen der Ist-Zustand der Dacheindeckung festgestellt werden und überprüft werden ob eine Reparatur noch möglich ist

Von Seiten des Vorsitzenden wird vorgeschlagen für die für v. g. Maßnahmen durch Angebote von Fachfirmen eine grobe Kostenaufstellung zu erarbeiten und die fehlenden Unterlagen aufzuarbeiten. Dies soll im engen Austausch mit der Kreisverwaltung erfolgen. Im Vordergrund sollte die sichere Benutzung der Festhalle stehen.

Da im jetzigen Haushalt keine Haushaltsmittel mehr für die Festhalle zur Verfügung stehen, entfällt die Beauftragung eines Ing-Büros. Für die Erstellung des Haushaltes 2025 wäre es jedoch wichtig in Bezug auf die Sanierung/Benutzung der Festhalle eine Richtung festzulegen um entsprechende Haushaltsmittel zu generieren.

Der Ortsgemeinderat beschließt die punktuelle Reparatur der Dacheindeckung, um weitere Schäden an dem Gebäude zu vermeiden.

Die entsprechenden Haushaltsmittel werden im Nachtragshaushalt berücksichtigt.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 7: Reparatur/Anschaffung Gemeindefahrzeug

Mittlerweile liegt ein Angebot zur Reparatur des Gemeindefahrzeugs vor, das mit einem Bruttobetrag in Höhe von ca. 5.400 € endet. Von März 2024 bis September 2024 wurden etwa 4500,- € an Leasinggebühren bezahlt.

Die Kreditfinanzierung eines neuen Fahrzeuges über ein Autohaus konnte noch nicht untersucht werden. Im Haushalt 2024 sind 40.000,- € für die Neuanschaffung eines Fahrzeuges vorgesehen. In der derzeitigen Situation ist fraglich, wie schnell ein passendes Fahrzeug beschafft werden kann. Insbesondere, weil es bestimmte Ausstattungsmerkmale aufweisen muss, um für die Ortsgemeinde geeignet zu sein. Es besteht Einigkeit, dass auch eine Reparatur des Fahrzeuges keine Garantie bietet, dass es noch Monate oder Jahre problemlos läuft.

Zugleich muss dafür gesorgt werden, dass zeitnah eine öffentliche Ausschreibung für ein Neufahrzeug durchgeführt wird. Ob das Fahrzeug angekauft oder geleast wird, muss noch entschieden werden. Auch bei dem gemeindlichen Traktor muss über einen Ersatz beraten werden.

Der Ortsgemeinderat Thalfang beschließt, das gemeindliche Fahrzeug Ford Transit, WIL-OG 30 vorbehaltlich weiterer Reparaturkosten reparieren zu lassen. Grundlage ist der Kostenvoranschlag vom 05. August 2024 über einen Bruttobetrag in Höhe von 5.325,36 €.

Der Beschluss erfolgt einstimmig bei vier Enthaltungen.

Zu TOP 8: Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Ortsgemeinderat hat über die Reparatur von Rinnensteinen in verschiedenen Gemeindestraßen sowie über die Neuordnung des Winterdienstes beraten und entschieden.

Zu TOP 9: Bauangelegenheiten

a. Bauantrag auf Nutzungsänderung eines Garagengebäudes und Lagerräumen in ein „Ausstellungsgebäude“ und Büroräume; Flur 8, Flurstück 78/2

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück, Gemarkung Bäsch, Flur 8, Flurstück 78/2 die Nutzung eines bestehenden Garagengebäudes und Lagerräumen in ein „Ausstellungsgebäude“ und Büroräume zu ändern.

In Bezug auf die Art der baulichen Nutzung beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 6 BauNVO (Mischgebiete). Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind u.a. Geschäfts- und Bürogebäude.

Der Ortsgemeinderat Thalfang erteilt für den Bauantrag auf Nutzungsänderung eines Garagengebäudes und Lagerräumen in ein „Ausstellungsgebäude“ und Büroräume, auf dem Grundstück Gemarkung Bäsch, Flur 8, Flurstück 78/2 sein Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

b. Bauantrag auf Abbruch eines Holzbalkons und Errichtung eines neuen Stahlbalkons; Flur 22, Flurstück 17

Die Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück, Gemarkung Thalfang, Flur 22, Flurstück 17 den Holzbalkon durch einen neuen Stahlbalkon zu ersetzen.

Der geplante Stahlbalkon hat eine Grundfläche von 11,99 m² und wird 5,91 m² größer, als der vorhandene Holzbalkon (6,08 m²). Dadurch wird die verfügbare Grundstücksfläche zusätzlich überbaut und die Abstandsfläche zu dem Nachbargrundstück wird nach § 8 Abs. 6 LBauO nicht eingehalten.

Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 69 Abs. 1 LBauO Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Die Bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden von Seite der Unteren Bauaufsichtsbehörde geprüft. Hier wird wahrscheinlich, durch die unterschrittene Abstandsfläche zu dem Nachbargrundstück Flur 22, Flurstück 16, eine Baulasteintragung erforderlich sein. Die Fläche der Baulast beträgt ca. 2,30 m².

Das Vorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein und ist daher nach § 34 BauGB zulässig.

Der Ortsgemeinderat Thalfang erteilt für den Bauantrag auf Abbruch eines Holzbalkons und Errichtung eines neuen Stahlbalkons, auf dem Grundstück Gemarkung Thalfang, Flur 22, Flurstück 17 sein Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

c. Bauantrag auf Errichtung einer Containeranlage; Flur 7, Flurstück 159, 196/3, 88/15

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück, Gemarkung Thalfang, Flur 7, Flurstück 159, 196/3, 88/15 eine Containeranlage für Aufenthaltsräume, Umkleide und Sanitärräume zu errichten. In Bezug auf die Art der baulichen Nutzung beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 6 BauNVO (Mischgebiete). Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Zulässig sind u.a. Geschäfts- und Bürogebäude. Die geplante Errichtung weist eine Fläche von 109,69 m² auf.

Die Abstandsfläche von der Containeranlage und des bestehenden Wohnhauses überlagern sich. Der geringste Gebäudeabstand beträgt 4,41 m. Vor Wänden aus brennbaren Baustoffen, die nicht mindestens feuerhemmend sind, sowie vor feuerhemmenden Wänden, die eine Außenfläche oder überwiegend eine Bekleidung aus normalentflammbaren Baustoffen haben, darf nach § 8 Abs. 7 LBauO die Tiefe der Abstandsfläche 5,00 m nicht unterschreiten. Der Mindestabstand aus brandschutztechnischer Sicht wird um 0,59 m unterschritten.

Des Weiteren wird eine weitere Abweichung zum Brandschutz beantragt. Tragende Wände, Pfeiler und Stützen sind nach § 27 Abs. 1 Nr. 4 LBauO für die Gebäudeklasse 2 im Übrigen feuerhemmend. Decken sind nach § 31 Abs. 1 Nr. 4 LBauO für die Gebäudeklasse 2 feuerhemmend. Die Tragkonstruktion, Wandrahmen sowie Deckenkonstruktion bestehen aus Stahl. Zur Kompensation werden die Containeranlage und das bestehende Wohnhaus mit funkgesteuerten Rauchmeldern ausgestattet. Zusätzlich sind entsprechende Feuerlöscher angeordnet.

Die Bauaufsichtsbehörde kann nach § 69 Abs. 1 LBauO Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Die Bauordnungsrechtlichen Vorschriften werden von Seite der Unteren Bauaufsichtsbehörde geprüft.

Das Vorhaben fügt sich in die nähere Umgebung ein und ist daher nach § 34 BauGB zulässig.

Der Ortsgemeinderat Thalfang erteilt für den Bauantrag auf Errichtung einer Containeranlage, auf dem Grundstück Gemarkung Thalfang, Flur 7, Flurstück 159, 196/3, 88/15 sein Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Stefan Brück, Bettina Brück und Barbara Stüber haben wegen Sonderinteresse an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.

d. Bauantrag auf Errichtung eines Bürogebäudes, Werkstatt und Lagerhallen; Flur 6, Flurstück 104/10

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück, Gemarkung Thalfang, Flur 6, Flurstück 104/10 ein Bürogebäude, Werkstatt und Lagerhallen zu errichten.

Das Vorhaben befindet sich im rechtskräftigen Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet“ in der Ortsgemeinde Thalfang.

In der Halle 1 und 2 wird ein Großhandel für Militär- und Offroadbereifung sein. Zusätzlich werden eigens entworfene Felgen (Fertigung erfolgt extern) und Reifen in einer Montagewerkstatt montiert. Die Halle 3 wird zu Abstell- und Lagerflächen vermietet.

Der Ortsgemeinderat Thalfang erteilt für den Bauantrag auf Errichtung eines Bürogebäudes, Werkstatt und Lagerhallen, auf dem Grundstück Gemarkung Thalfang, Flur 6, Flurstück 104/10 sein Einvernehmen gemäß § 36 BauGB unter der Maßgabe, dass bei Verkauf und Vermietung der Objekte die Bestimmungen der als Anlage 1 beigefügten Positivliste eingehalten werden.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

d. Bauvoranfrage auf Erweiterung der Tierarztpraxis; Flur 6, Flurstück 104/4, 104/11

Das Vorhaben befindet sich im rechtskräftigen Bebauungsplangebiet „Gewerbegebiet“ in der Ortsgemeinde Thalfang. Die Antragstellerin beabsichtigt auf dem Grundstück, Gemarkung Thalfang, Flur 6, Flurstück 104/4, 104/11 die bestehende Tierarztpraxis zu erweitern.

Dies ist erforderlich, da zukünftig vielfältige Gesundheitschecks angeboten werden sollen. Zudem sollen Schulungen im Umgang mit medizinischen Geräten, insbesondere dem Dunkelfeldmikroskop, angeboten werden. Hierfür werden im neuen Gebäude entsprechende Fortbildungsmöglichkeiten eingerichtet.

Die Büronutzung wird mit einem zusätzlichen Laborplatz kombiniert. Zudem befinden sich bereits Büros in Verbindung mit der Rezeption und auch im Bestandsgebäude am Vorwald 11.

Der Ortsgemeinderat Thalfang erteilt für die Bauvoranfrage auf Erweiterung der Tierarztpraxis auf dem Grundstück Gemarkung Thalfang, Flur 6, Flurstück 104/4, 104/11 sein Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 10: I. Nachtragshaushaltssatzung und I. Nachtragshaushaltsplan 2024 gem. § 98 GemO

Zu diesem Tagesordnungspunkt übergab der Vorsitzende das Wort an Verbandsgemeindeamtsrätin Anna-Katharina Ebel, die den Entwurf der I. Nachtragshaushaltssatzung und des I. Nachtragshaushaltsplanes erläuterte. Folgende Änderungen gegenüber der ursprünglichen Haushaltsplanung wurden vorgenommen:

I. Ergebnishaushalt:

Produkt 1143/Sachkonto 5235100

Der vorhandene Haushaltsansatz wurde um 5.000 € erhöht, da sich zwischenzeitlich herausgestellt hat, dass eine Reparatur des Gemeindefahrzeugs durchführbar ist. Die Zweitmeinung eines Fachhändlers geht davon aus, dass das Fahrzeug theoretisch für weitere 5 Jahre genutzt werden kann. In diesem Zeitfenster soll die ursprünglich angedachte Ersatzbeschaffung ausgearbeitet und vorbereitet werden.

Produkt 5410/Sachkonto 523380

Erneuerung defekter Straßenrinnen „Grünwies“, „Hardtwaldstraße“, „Ellernweg“, „Feldstraße“ und „Brunnenstraße“ im Zusammenhang mit dem Glasfaserausbau in der Ortsgemeinde Thalfang

Im Zuge des Glasfaserausbaus der oben genannten Straßen wurde festgelegt, die Leitungstrasse der Glasfaserleitungen entlang den vorhandenen Rinnenanlagen herzustellen. Aufgrund der bereits vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen ist dies die einzige verbleibende Freifläche zur Leitungsverlegung. Die Bausubstanz der in Rede stehenden Straßen, Herstellung vor ca. 30 Jahren, ist in Ordnung und weist nur wenige Schäden auf. Lediglich die Rinnenanlagen, insbesondere die Rinnenplatten, sind trotz zwischenzeitlicher Sanierung sehr marode und weisen erhebliche Beschädigungen auf, die sich durch die durchzuführenden Arbeiten im Zusammenhang mit dem Glasfaserausbau noch vergrößern. Im Zuge eines Ortstermins wird übereinstimmend die Auffassung vertreten, dass eine Sanierung der Rinnenplatten aufgrund der schlechten Bausubstanz technisch nicht mehr möglich ist und unwirtschaftlich wäre. Ebenso wurde festgestellt, dass eine geänderte Trassenführung nicht möglich ist. Insgesamt sind im Bereich der o.g. Straßen ca. 800 m Rinnenplatten zu erneuern. Die geschätzten Kosten der Maßnahme liegen bei 70.000 Euro. Die vom Leitungsausbau nicht tangierten Rinnentrassen finden zunächst aus Kostengründen keine Berücksichtigung.

Aus verkehrssicherungstechnischen Gründen und zur Vermeidung von Personenschäden besteht akuter Handlungsbedarf. Ebenso erscheint eine gemeinsame Herstellung der Leitungstrasse und der Rinnenanlage aus wirtschaftlicher Sicht als die kostengünstigste Variante.

Nach Prüfung des zuständigen Fachbereiches 2 „Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen“ der Verbandsgemeindeverwaltung Thalfang am Erbeskopf handelt es sich nicht um eine beitragsfähige Maßnahme. Die Finanzierung der Baukosten ist durch die Ortsgemeinde sicherzustellen.

Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan 2024 der Ortsgemeinde Thalfang nicht vorhanden. Der Haushaltsansatz für die Instandhaltung von Gemeindestraßen wird daher um 43.000 Euro auf insgesamt 80.000 Euro erhöht.

Produkt 5540/ Sachkonto 523380

Für die dringend erforderliche Fällung von Gefahrbäumen im Kurpark wurde der vorhandene Haushaltsansatz für die Instandhaltung der Anlage um 10.000 Euro erhöht.

Produkt 5731/Sachkonto 523130

Unterhaltung Festhalle

Da der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt durch die oben genannte Straßensanierungsmaßnahme nicht mehr gegeben ist, sind entsprechende Maßnahmen zur Gegenfinanzierung zu treffen. Mangels der rechtlichen Möglichkeit, Mehrerträge im laufenden Jahr 2024 zu generieren, wurden verschiedene Aufwendungsansätze in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister zurückgestellt. Hiervon betroffen ist unter anderem

der vorgesehene Ansatz für die Bestandsaufnahme des Erneuerungsaufwandes in der Festhalle in Höhe von 10.000 Euro. Der Haushaltsansatz wurde im I. Nachtragshaushalt entfernt.

Durch unvorhergesehene Reparaturarbeiten an der Dacheindeckung in Höhe von 9.500 Euro reduziert sich der Aufwand für die Instandhaltung der Festhalle insgesamt lediglich um netto 500 Euro.

Produkt 5735/Sachkonto 5231300 Sanierung des Brunnens in der Hauptstraße

Der ursprünglich vorgesehene Haushaltsansatz in Höhe von 5.000 Euro wurde aus vorgenannten Gründen auf 1.000 Euro reduziert.

II. Ordentlicher Finanzhaushalt:

Die Veranschlagungen im ordentlichen Finanzhaushalt erfolgen analog der oben genannten Änderungen des Ergebnishaushalts.

III. Haushaltsausgleich

Obwohl der Finanzhaushalt die gesetzlichen Anforderungen des Haushaltsausgleichs auch weiterhin erfüllt, kann der Ausgleich des Ergebnishaushaltes durch die vorgenannten Maßnahmen nicht mehr erzielt werden. Nach erfolgter Prüfung des Haushaltsplanes werden seitens der Finanzabteilung keine Möglichkeiten zur weiteren Einnahmeerzielung bzw. weiteren Ausgabekürzungen gesehen. Zur Wahrung des Haushaltsausgleichs ist der für das Jahr 2024 entstehende Fehlbetrag in Höhe von rd. 51.000 Euro im Haushaltsfolgejahr zu kompensieren.

Sofern eine Finanzierung dann anderweitig nicht möglich ist, kann dies nur über eine Anpassung der Realsteuerhebesätze erfolgen.

Die tatsächlich erforderliche Höhe der Realsteuerhebesätze kann jedoch erst im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsplanes 2025 errechnet werden, wenn die finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Haushaltsjahres 2025 sowie die Auswirkungen der Grundsteuerreform bekannt sind.

Der Ortsgemeinderat beschließt die I. Nachtragshaushaltssatzung und den I. Nachtragshaushaltsplan 2024 in der von der Verwaltung vorgelegten Form. Die Kompensation des Fehlbetrages zum Ausgleich des Haushaltes wird im Jahr 2025 über eine entsprechende Anpassung der Realsteuerhebesätze erfolgen, sofern keine anderen Einnahmequellen bzw. Ausgabeeinsparungen zur Verfügung stehen.

Der Beschluss erfolgt einstimmig bei einer Enthaltung.

Zu TOP 11: Grundsteuerreform – Grundsteuer ab dem 01.01.2025 – Erlass einer Hebesatzung

Der Hebesatz für die Grundsteuern wird für ein oder mehrere Jahre in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde festgesetzt. Die Festsetzung gilt jedoch höchstens für den „Hauptveranlagungszeitraum der Steuermessbeträge“. Mit Ablauf des 31.12.2024 endet der aktuelle Hauptveranlagungszeitraum, weshalb die Fortgeltung des Hebesatzes über den 01.01.2025 hinaus – erstmals seit dem 01.01.1964 – nicht gegeben ist.

Sofern die Haushaltssatzung 2025 nicht vor dem 01.01.2025 veröffentlicht wird / werden kann, empfiehlt der Gemeinde- und Städtebund, die Realsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2025 mittels einer gesonderten Hebesatzsatzung festzusetzen und zu veröffentlichen.

In den Entwurf der Hebesatzsatzung wurden die zum jetzigen Zeitpunkt geltenden Hebesätze aufgenommen. Sofern eine Anpassung der Steuerhebesätze im Jahr 2025 erforderlich wird, erfolgt dies im Rahmen der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung.

Der Ortsgemeinderat beschließt die die Hebesatzsatzung in der von der Verwaltung vorgelegten Form.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 12: Antrag auf Leitungsverlegung im Zuge des Glasfaserausbaus Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB

Der Antragsteller beabsichtigt auf den Grundstücken Gemarkung Thalfang, Flur-Flurstücke Nr. 8-104/3, 8-107/3, 8-140/5, 8-141/1 und 18-174/4 im Rahmen der FTTH-Erschließung der Ortsgemeinde Thalfang die Verlegung entsprechender Leerrohre.

Die Trassenplanung erfolgt entlang bestehender und genutzter Wirtschaftswege (Standardbauausführung). Entlang von befestigten Straßen und Wegen erfolgt die Legung, soweit möglich und vorhanden, im unbefestigten Straßen-/Wegebaukett. Die erste Gewässerkreuzung erfolgt innerhalb der bebauten Ortslage im Bereich Unterm Zehnrech. Hier ist die Verlegung eines Leerrohrs MD24 innerhalb der Wegeparzelle der „Feldstraße“ vorgesehen. Die Kreuzung des Gewässers erfolgt in offener Bauweise. An dieser Stelle ist ebenfalls das Aufstellen eines GVS im 10 Meter Bereich des Gewässers III. Ordnung geplant. Durch die Auswahl eines geeigneten Standorts des GVS wird sichergestellt, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.

Die Gewässerkreuzungen zwei und drei erfolgen im Bereich der Bahnhofstraße. Hier wird der Ortsbach an zwei Stellen von einem MD24 Leerrohr in offener Bauweise gekreuzt.

Ebenfalls in offener Bauweise wird die vierte Gewässerkreuzung im Bereich „Vor den Höhen“ durchgeführt. Hier soll ein Niederspannungskabel und ein Glasfaser Leerrohr MD24 verlegt werden. Der Entwässerungsgraben soll im gepflasterten Gehweg entlang der Straße „Charlottenhöhe“ gequert werden.

Die fünfte Gewässerquerung erfolgt im Bereich „Unter dem Weiher“. Hier wird der Marschtelerbach in offener Bauweise im Straßenbaukett mit einem MD24 gequert.

Der Ortsgemeinderat Thalfang erteilt für die Leitungsverlegung aufgrund des FTTH-Ausbaus im 10-m Bereich eines namenlosen Gewässers III. Ordnung und der Gewässers III. Ordnung „Ortsbach“ und „Maarschtelerbach“ auf den Grundstück Gemarkung Flur-Flurstücke Nr. 8-104/3, 8-107/3, 8-140/5, 8-141/1 und 18-174,4 sein Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Der Beschluss erfolgt einstimmig.

Zu TOP 13: Informationen und Verschiedenes

- a. Das „Thalfanger Frühstück 2.0“ findet am 18.08.2024 initiiert durch die „IG Dorfleben“ statt.
- b. Seit dem 04.09.2024 bietet die Metzgerei Schmidt aus Mandern auf dem Wochenmarkt Wurst- und Fleischwaren an.
- c. Für den 27.09.2024 hat die „IG Weihnachtsmarkt“ eine Vereinsvertreterversammlung bezüglich des Weihnachtsmarktes in Thalfang organisiert.
- d. Am 30.09.2024 findet im „Haus der Begegnung“ ein Kinderkino der Firma Cinema Sperlich statt. Gezeigt wird der Kinderfilm „Garfield“
- e. Am 03.10.2024 veranstaltet der Chor „Vokalfang“ in der Evangelischen Kirche ein Konzert unter dem Motto „Deutschland singt und klingt“
- f. Am 05.10.2024 findet im „Haus der Begegnung“ die Musik-Comedy „Langhals und Dickkopf“ statt. Organisiert wird die Veranstaltung von der „IG Dorfleben“

- g. Am 13.10.2024 findet auf dem Gelände der Gastwirtschaft Rauland ein Oktoberfest unter dem Motto „Oktoberfest statt Kirmes“ statt. Auch diese Veranstaltung wird von der „IG Dorfleben“ dieses Mal in Zusammenarbeit mit der Familie Rauland organisiert. Gerne können sich noch Helfer und Unterstützer bei der „IG Dorfleben“ melden. Ziel ist es, für 2025 in Zusammenarbeit mit den Thalfanger Vereinen, IGs, Bls, Fördervereinen etc. wieder eine Kirmes am Patronatsfest St. Matthäus ins Leben zu rufen. Hierzu soll zeitnah ein Festausschuss gegründet werden.
- h. Am 15.10. 2025 findet ein Seniorenausflug statt, der dank Sponsorengelder und der Initiative von „Gemeinsam statt Einsam“ verwirklicht werden kann.
- i. Am 22.10.2024 wird das Hochwasser- und Starkregenkonzept in einer öffentlichen Veranstaltung vom Ingenieurbüro Rheisner & Partner vorgestellt. Die Unterlagen werden den Ratsmitgliedern noch zugestellt.
- j. Am 26.10.-27.10.2024 findet in Villeneuve-la-Guyard eine Bürositzung mit dem Partnerschaftskomitee statt. Hauptthema ist das 55-jährige Partnerschaftsjubiläum. Dieses soll am 17.10.-20.10.2025 in Villeneuve-la-Guyard gefeiert werden.
- k. Im November finden mehrere EDV-Kurse durch die Volkshochschule Thalfang im „Haus der Begegnung“ statt.
- l. Am 31.07.2024 ist das neue Busnetz der Region Wittlicher Land und Hunsrück aktiv gestartet. Thalfang wird zusätzlich von den Linien 380, 381, 382, 383, 396, 387, 388 und 389 angefahren. Thalfang entwickelt sich dadurch zu einem Busumschlagplatz, was sowohl positive als auch negative Aspekte mit sich bringt. Dieses Thema wird uns in Zukunft in den Gremien beschäftigen und auch Thema in einer der nächsten Sitzungen des Bau- und Liegenschaftsausschusses sein.
- m. Die E-Ladesäulen am „Haus der Begegnung“ können ab sofort genutzt werden.
- n. Der Brunnen am Marktplatz wird, soweit es die Witterung noch zulässt, von freiwilligen Helfern der „IG Dorfleben“, Mitgliedern des Bau- und Liegenschaftsausschusses, dem Beigeordneten Höfner und dem Vorsitzenden saniert. Hauptaugenmerk wird die Instandsetzung des Pflasters, die Entfernung des Wildwuchses und die Verfüguung des Pflasters sein. Die Beschichtung der Brunnenwanne wird entfernt und im Anschluss eine neue Abdichtung aufgebracht.
- o. Der Lift im „Haus der Begegnung“ ist seit längerer Zeit defekt. Die mit der Reparatur beauftragte Firma teilt mit, dass eine Reparatur nicht mehr möglich ist, da keine Ersatzteile für die Anlage verfügbar sind.
- p. Der Glasfaserausbau findet zurzeit in der Friedhofstraße, Zehenrech, Im Eck, dem Bereich um die Evangelische Kirche und die Koblenzer Straße statt. Die bauausführende Firma Schu wird die Anlieger zeitnah über den Baufortschritt informieren. Sollte dieser Bereich fertig sein, wird entschieden, ob die Arbeiten in der Hauptstraße weitergeführt werden oder die Arbeiten im Bereich Schulstraße, Nussbaumweg etc. fortgeführt werden. Für den Bereich Hauptstraße muss frühzeitig ein Verkehrskonzept erstellt werden.
- q. Bezüglich der Parkregelung im Ortsteil Bäsch liegt ein Antrag auf die Ausweisung zusätzlicher Parkflächen vor. Die Ortsdurchfahrt Bäsch ist eine Kreisstraße, hier liegt die Zuständigkeit vom LBM Trier. Im Rahmen eines Ortstermins wurde die Situation mit Vertretern des LBM und der Ortsgemeinde (Vorsitzender und Ortsvorsteher) erörtert. Mit Antwortschreiben des LBM Trier wurde die Anlegung neuer Parkflächen nicht unterstützt. Die Anlieger werden entsprechend informiert.
- r. Seit dem 19.09.2024 ist neuer Vorstandsvorsteher des Zweckverbands der 12 Gemeinden des ehemaligen Amtes Tronecken Stefan Thömmes, Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Lückenburg. Der Vorsitzende ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.

- s. Am gleichen Tag wurde Roland Schmidt, Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Deuselbach, zum Verbandsvorsteher des Forstverbandes Thalfang gewählt. Stellvertreterin ist Sabrina Kirch, Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Etgert.